



**Steuergesetz
der
Gemeinde Samnaun**

Stand
31. August 2008

Steuergesetz der Gemeinde Samnaun

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Die Gemeinde Samnaun erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand des Gesetzes

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

²Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

³Überdies erhebt die Gemeinde folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) Kurtaxen; (Kurtaxengesetz)
- b) eine Steuer auf Tabakwaren; (Tabakgesetz)
- c) eine Steuer auf dem Handel mit Waren. (Handelssteuergesetz)

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres Recht

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Steuerfuss

²Die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent.

Steuersatz

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

Steuersatz

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

¹Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- und Schenkungssteuer auslöst.

Gegenstand und Bemessung

²Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

Steuersubjekt

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Samnaun Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

Subjektive Steuer-
befreiung

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Konkubinatspartner;
- d) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- e) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen.

Art. 9

¹Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

Steuerberechnung

- a) von den Zuwendungen an einen Elternteil Fr. 100'000.00;
- a) von den Zuwendungen an bedürftigen Personen Fr. 14'000.00;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.00;

²Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

³Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

⁴Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁵Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent;
- b) für den grosselterlichen Stamm 7 Prozent;
- c) für den urgrosselterlichen Stamm 10 Prozent;
- d) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Art. 10

¹Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

Bezug und Haftung

²Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses (Nettonachlass).

5. HUNDESTEUER

Art. 11

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerobjekt

Art. 12

Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Dieser ist verpflichtet, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuersubjekt

Art. 13

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Herdenschutzhunde.

Art. 14

¹Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.-- für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.-- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Steuerberechnung

²Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate geschuldet.

³Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

6. KURTAXEN SOWIE STEUERN AUF DEM HANDEL MIT TABAKWAREN UND BESTEUERUNG DES HANDELS ALLGEMEIN

Art. 15

Die Kurtaxen sowie die Abgaben auf Tabakwaren und die Besteuerung des Handels mit Waren allgemein werden in separaten Gesetzen geregelt.

Kurtaxen sowie Abgaben auf Tabakwaren und Handel

III. Formelles Recht**1. BEHÖRDEN****Art. 16**

Der Gemeindevorstand entscheidet:

Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 17

¹Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Gemeindesteueramt

²Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Abs. 1 und 2 an Dritte delegieren.

2. BEZUG**Art. 18**

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Fälligkeit

²Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁴Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19

¹Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Zahlungsfristen

²Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³Die separat erhobene Liegenschaftensteuer innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuern kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁵Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

Steuererlass

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 500 Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21

Die Gemeinde Samnaun wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22

¹Das vorliegende Gesetz wurde am 31. August 2008 durch die Urnengemeinde angenommen. Es tritt nach der regierungsrätlichen Genehmigung per 1. Januar 2009 in Kraft.

Inkrafttreten

²Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind damit die in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Hans Kleinstein
Gemeindepräsident

Eugen Jenal
Gemeindevizepräsident

Arno Jäger
Gemeindevorstand

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom: